

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Königsbrunn am Wagram hat in seiner Sitzung
am 21.03.2013 beschlossen:

Kanalabgabenordnung

Der Marktgemeinde Königsbrunn am Wagram

In der Marktgemeinde Königsbrunn am Wagram werden die
Kanalerichtungsabgaben (Kanaleinmündungs-, Ergänzungs- und Sonderabgaben)
und Kanalbenützungsgebühren nach Maßgabe der Bestimmungen des NÖ
Kanalgesetzes 1977 erhoben.

§ 1

A. Einmündungsabgabe für den Anschluss an oder die Umgestaltung in einen
öffentlichen

Schmutzwasserkanal*

(1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgaben für die
Einmündung in den öffentlichen Schmutzwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ
Kanalgesetzes 1977 mit €** 15,84 festgesetzt.

(2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des
Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von € 8.439.704,14 und eine
Gesamtlänge des Schmutzwasserkanalnetzes von lfm. 25.573 zugrundegelegt.

B.. Einmündungsabgabe für den Anschluss an den öffentlichen

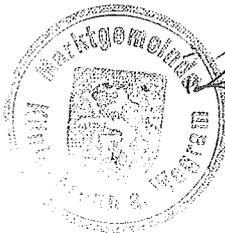
Regenwasserkanal*

(1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe für die Einmündung in den öffentlichen Regenwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit €**6,79 festgesetzt.

(2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von € 1.811.015,56 und eine Gesamtlänge des Regenwasserkanalnetzes von lfm. 6.002 zugrundegelegt.

angeschlagen am: 02.04.2013

abgenommen am: 17.04.2013



[Handwritten signature]